



2.1 Vereinbarung zur zeitweiligen Nutzung einer Sportstätte

Vertrags-Nr. Stadt: _____
Verteiler: 3 x (1 x Stadt, 1 x Vertragspartner, 1 x Objekt)

Zwischen dem Erfurter Sportbetrieb

dieser vertreten durch 99096 Erfurt, Friedrich-Ebert-Straße 61

(im folgenden „**ESB**“ genannt)

| | |
|---|-------|
| und der | _____ |
| vertreten durch | _____ |
| Anschrift: | _____ |
| Vertretungsbefugnis ausgewiesen durch Personalausweis-Nr. | _____ |
| Telefon/Fax: | _____ |
| Vereinsregister Reg-Nr. | _____ |

(im folgenden „**Nutzer**“ genannt)

wird auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen - SportanIS - der Landeshauptstadt Erfurt vom 23. April 2001 veröffentlicht im Amtsblatt (ABl.) der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10/2001 vom 08. Juni 2001, Seite 3 ff. sowie der 2. Änderung Beschluss-Nr. 207/2002 vom 18.12.2002 und insbesondere §§ 54...62 ThürVwVG nachstehender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der Überlasser stellt dem Nutzer zur Durchführung des organisierten Sporttreibens die

| | |
|--|-------|
| Sportstätte | _____ |
| Nebeneinrichtung (Umkleiden/Sanitäreanl.) | _____ |
| techn. Einrichtungen | _____ |

zur zeitweiligen Nutzung zur Verfügung. Vor der Nutzung ist eine Abstimmung mit dem Objektverantwortlichen erforderlich.

§ 2 Art der Nutzung

- (1) Ausschließlich für Schulsport oder Körperertüchtigung
- (2) Zutrittsrecht, Zuschauer oder andere nicht Sporttreibende
- (3) Eine Untervermietung bzw. Nutzung des Objektes zu anderen, insbesondere kommerziellen Zwecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Nutzungsdauer

§ 4 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt bestimmt sich nach § 14 ThürSportFG und beträgt gem. der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen -SportanITarifO- vom 23.04.2001 (ABl Landeshauptstadt Erfurt Nr. 10/2001 vom 10.06.2001, Seite 7 ff sowie 1. Änderung der Tarifordnung Beschluss Nr. 202/2002 vom 18.12.2002 (ABl. Landeshauptstadt Erfurt Nr. 24/2002 vom 28.12.2000): 0,00 EUR.

§ 5 Rechte und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Sportveranstaltung.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, alle Veranstaltungen, im Falle der Erfordernis, außer dem regulären Trainingsbetrieb eigenständig bei den Ordnungsbehörden (Ordnungsamt, Polizeibehörde, Feuerwehr) anzuzeigen.
- (3) Bei Benutzung der Sportstätte muss jeweils ein verantwortlicher Leiter oder Beauftragter des Nutzers anwesend sein. Dieser hat als erster die Sportstätte zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und dies in einem Nutzungsbuch (soweit vorhanden) zu bestätigen. Für die Führung des Nutzungsbuches ist der Nutzer verantwortlich. Bei festgestellten Mängeln sind vom Nutzer geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung der Nutzung der Sportstätte hat sich der verantwortliche Leiter wiederum vom Zustand der Sportstätte zu überzeugen und die Mängel bzw. Schäden im Nutzungsbuch aufzuführen.
- (4) Wenn Nutzer im Anschluss an Sportveranstaltungen die Sporteinrichtung für eine Abschlussfeier nutzen möchten, ist das beim ESB anzumelden und ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Dadurch entstehende Personal- und andere Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (5) Bei Werbung auf Banden, Spannbändern, Aufstellern und dergleichen im Rahmen der o.g. Veranstaltung ist mit der **Deutschen StädteMedien-Außenwerbung GmbH**, durch den Nutzer ein Unterlizenzvertrag abzuschließen.
- (6) Bei Ausfall von Veranstaltungen hat der Nutzer dies im jeweiligen Veranstaltungsobjekt spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bekanntzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Festlegung können dem Nutzer die anfallenden Unkosten in Rechnung gestellt werden.
- (7) Versorgungsfragen sind mit den Pächtern der in den Sportobjekten befindlichen Gaststätten und Versorgungseinrichtungen in eigener Verantwortung zu vereinbaren. Bei Versorgung durch ambulante Versorgungsstände oder bei Verkauf von Waren im Rahmen der Veranstaltung ist beim Ordnungsamt, Abt. Gewerbe, eine Gestattungserlaubnis zu beantragen. Unabhängig davon ist beim ESB eine Standgebühr zu entrichten. Für die Entsorgung des aus dem Verkauf entstandenen Abfalls hat der Nutzer entsprechende Behältnisse bereitzustellen (Müllsäcke) und diese abzutransportieren.
- (8) Gemäß Thüringer Feiertagsgesetz besteht an den geschützten stillen Tagen (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend ab 15.00 Uhr) generelles Sportverbot.

§ 6 Kündigung

- (1) Nutzer oder ESB können diesen Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist beiderseits zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - vom Nutzer nicht die bestehende Versicherung entsprechend § 8 (1) des Vertrages nachgewiesen ist,
 - trotz vorangegangener einmaliger Abmahnung ein Verstoss gegen die Bestimmungen des Vertrags erfolgte,
 - ein erheblicher baulicher Schaden am Nutzungsgegenstand eintritt (Elementarschaden, Vandalismus u.a.),
 - die Vertragsache vordringlich im öffentlichen Interesse oder im Falle dringenden Eigenbedarfs des ESB benötigt wird.
- (3) Die fristlose Kündigung des Vertrages ist seitens des ESB insbesondere dann aus wichtigem Grund zulässig, wenn eine der Voraussetzungen gegeben ist, die in §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG in entsprechender Anwendung geregelt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Der ESB übergibt die Sportstätte dem Nutzer in dem Zustand, indem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen Nutzung befindet. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und das Inventar auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den verantwortlichen Leiter sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet dem ESB neben dem Schädiger für alle schuldhaft verursachten Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer Sportstätte entstehen. Es ist Sache des Nutzers, einen Schädiger namhaft zu machen.
- (3) Der Nutzer stellt den ESB von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Unberührt bleibt die Haftung des ESB aus einer vorsätzlichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch seine Bediensteten oder Beauftragten, wie auch die Haftung der Stadt aus §§ 836, 839 BGB.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem ESB und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den ESB und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der ESB gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld- und Wertsachen der Benutzer.

(6) Die Vertragspartei kann sich dem ESB gegenüber nicht auf § 831 (2) BGB berufen.

§ 8 Versicherung

(1) Der Nutzer hat für die Nutzungsdauer wegen seiner Verpflichtung aus § 7 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber dem ESB nachzuweisen. Nutzer, die dem Stadtsportbund Erfurt angeschlossen sind, erfüllen den Nachweis der ausreichenden Versicherung durch Vorlage der vollständigen Belege zur Beitragsentrichtung. Der ESB behält sich vor, die Höhe der Deckungssumme neu zu bestimmen.

(2) Änderungen des Versicherungsverhältnisses bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ESB.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Abtretung der durch diesen Vertrag begründeten Anwartschaften, Ansprüche oder Forderungen sind ausgeschlossen.

(2) Die Aufrechnung der aus diesem Vertrag begründeten Ansprüche oder Forderungen gegen andere ist nur mit gleichartigen, titulierten und bereits fälligen Ansprüchen oder Forderungen möglich.

(3) Die Vertragsparteien benennen als Ihre Arbeitsverantwortlichen

| | |
|-----------------------------|-------|
| seitens der Stadt: | |
| Objektverantwortlicher | _____ |
| Dienstsitz | _____ |
| Telefon/Fax | _____ |
| seitens der Vertragspartei: | |
| Ansprechpartner | _____ |
| Anschrift | _____ |
| Telefon/Fax | _____ |

Die Vertragsparteien können jederzeit mit Wirkung in die Zukunft und ohne Angabe von Gründen einen neuen Arbeitsverantwortlichen benennen. Der Einwilligung der anderen Partei bedarf das nicht.

Die Arbeitsverantwortlichen sind zur Ausfüllung, aber nicht zur Änderung des Vertrages bevollmächtigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel und vertragsberührende Erklärungen (wie Zustimmung oder Benennung des Arbeitsverantwortlichen) bedürfen der Schriftform in deutscher Sprache; das gilt auch für das Abdingen der Schriftform. Nebenabreden waren und werden nicht getroffen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller weiteren Bestimmungen unter Beachtung des Willens der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 59 ThürVwVfG) nicht berührt. Eine möglichst gleichwertige Regelung ist von den Parteien zu vereinbaren.

(3) Werden Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung nicht gerügt, Rechte des ESB nicht angemahnt oder ausgeübt, so entsteht für den Nutzer daraus kein Berufungsfall oder Duldungsrecht.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.

(5) Die Unterzeichner dieses Vertrages erklären, von ihrer Körperschaft bzw. vom Nutzer für den Abschluss und die Unterzeichnung des Vertrages bevollmächtigt zu sein.

Erfurt, den _____

Erfurt, den _____

Für den Erfurter Sportbetrieb:

Für den Nutzer:

Unterschrift (en) gem. § 26 BGB